

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 26.02.2025

Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses
am Freitag, dem 14.03.2025, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

am Freitag, dem 14.03.2025, um 09:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft **026/2025**
- 3 Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der kvw Versorgungskasse **034/2025**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 4 | Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf | 043/2025 |
| 5 | Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2024 | 033/2025 |
| 6 | Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH | 036/2025 |
| 7 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH | 030/2025 |
| 8 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH | 029/2025 |
| 9 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH | 031/2025 |
| 10 | Bundesförderprogramm Breitband / Gigabit-Richtlinie 2.0: geförderter Glasfaserausbau der hellgrauen und grauen Flecken | 045/2025 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Bundesförderprogramm Breitband / Gigabit-Richtlinie 2.0: geförderter Glasfaserausbau der hellgrauen und grauen Flecken – zusätzliche nicht-öffentliche Informationen aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens | 050/2025 |
| 2 | Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zu Gunsten eines Beteiligungsunternehmens | 044/2025 |

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Kleene-Erke

Vorsitzende

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 026/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK/KD Dr. Funke	14.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Verwaltung möchte die Mitglieder des Finanzausschusses unter diesem Tagesordnungspunkt über aktuelle Themen und Entwicklungen informieren.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 034/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der kvw Versorgungskasse

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke / Herr Berntsen (Referatsleiter Finanzen) / Herr Lammerding (Sachbereichsleiter Vermögen)	14.03.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---------------------------	-----------------------------	--

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Beschluss aus Juli 2011 beauftragte der Kreistag die Verwaltung, die Mittel des Kapitalstocks zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf von damals rd. 6,5 Mio. € im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) sowie in einem noch auszuwählenden Wertsicherungsfonds anzulegen.

Im Dezember 2011 informierte die Verwaltung den Finanzausschuss zur Kenntnis, dass als noch auszuwählender Wertsicherungsfonds eine Wertsicherungsanlage der WGZ Bank vorgesehen ist. Im Dezember 2017 beschloss der Kreisausschuss die Verlagerung des Vermögensverwaltungsmandats von der DZ Bank AG (früher WGZ Bank) auf die DZ-Privatbank S. A..

In 2019 wurde die Verwaltung durch den Finanzausschuss beauftragt, eine dritte Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) abzuschließen. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Ende 2019 geschlossen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 (Vorlage Nr. 138/2022) ist die Kreisverwaltung beauftragt worden, die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage eines vierten Kapitalstocks mit der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG weiter voranzutreiben. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Anfang 2023 geschlossen.

Für Haushaltsjahr 2024 standen insgesamt 5,0 Mio. € zur Verfügung. Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 08.03.2024 (Vorlage Nr. 020/2024) wurden 2,0 Mio. € in kurzfristige Finanzanlagen investiert. Weitere Zuführung von jeweils 1,5 Mio. € erfolgten in die Vermögensverwaltung der Frankfurter Bankgesellschaft AG sowie der DZ-Privatbank. Für dieses Haushaltsjahr stehen insgesamt 5,0 Mio. € zur Verfügung. 3,0 Mio. € gem. Haushaltsansatz 2025 sowie 2,0 Mio. € aus einer Ermächtigungsübertrag in Höhe von 2,0 Mio. € aus den freien Mitteln der im Jahr 2024 investierten Mittel in kurzfristige Finanzanlagen. Entsprechend dem Beschluss zur Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung (Vorlage Nr. 219/2024) wird auf Antrag der Fraktion FWG die verfügbare Liquidität in Blick behalten und nach Möglichkeit ein Teilbetrag – wie schon im Haushaltsjahr 2024 – kurzfristig mit etatentlastenden Zinserträgen angelegt.

Über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen wird jährlich mehrmals im Rahmen des Finanzstatusberichtes in mündlicher sowie in schriftlicher Form berichtet. Wie bereits im Finanzausschuss am 10.03.2023 (Vorlage Nr. 036/2023) berichtet, wird die Verwaltung zweimal jährlich im Wechsel die Vertreter der DZ-Privatbank S. A., BW-Bank, Frankfurter Bankgesellschaft und der kwv über den jeweiligen Kapitalstock sowie über aktuelle Kapitalmarktentwicklungen im Finanzausschuss berichten lassen. Darüber hinaus wird gem. § 9 der Anlagenrichtlinie dem Kreistag einmal jährlich die Entwicklung der Vermögensanlagen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung im Februar 2025 nachgekommen, indem sie den Kreistagsmitgliedern Vermögensverzeichnisse und Jahresberichte 2024 zur Verfügung gestellt hat.

Nachdem die Vertreter der kwv Versorgungskasse in der jetzigen Sitzung des Finanzausschusses berichtet haben, werden in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses im Oktober turnusgemäß die Vertreter der BW-Bank die Entwicklung

der Wertanlagen vorstellen.

Insgesamt stellen sich die Vermögensanlagen des Kreises Warendorf zur Abfederung seiner künftigen Pensionsverpflichtungen nach dem Stand zum 21.02.2025 wie folgt dar:

	kvw Versorgungs- fonds	DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bank- gesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
2024		1,5		1,5	
Summe Einzahlungen (bis 31.12.2024)	14,7	11,7	11,5	11,5	49,4
Vermögensstand 31.12.2024	18,6	13,8	12,5	12,6	57,5
Vermögensstand 21.02.2025	19,0	14,2	12,7	12,9	58,8

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 043/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Gebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif des Kreises Warendorf regeln die Gebührenerhebung für besondere Verwaltungsleistungen, soweit keine spezielle Regelung vorgeht.

Die letzte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung wurde im Kreistag am 09.12.2022 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 223/2022).

Die Gebührensätze der Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 (Fotokopien und Ausdrücke), 1.2 (Beglaubigungen und Zeugnisse), 1.6.1 (Gewährung von analoger Akteneinsicht), 1.10 (Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen) und 7.1.1 (Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen) werden aufgrund von Kostensteigerungen erhöht. Dagegen werden die Gebührensätze der Tarifstellen 2.1.1, 4.1.2 und 5.1.3 (Zeitaufwand eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und vergleichbaren tariflich Beschäftigten) gesenkt, da die Richtwerte für die Berechnung des Verwaltungsaufwands durch das Land NRW per Erlass für eingruppierte Beschäftigte in der Laufbahngruppe 1.2 geändert wurden. Zudem wird die Gebühr der Tarifstelle 1.8 (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist) nach Laufbahngruppe und Einstiegsamt des Beschäftigten untergliedert, um eine kostendeckende Gebühr erheben zu können.

Darüber hinaus ist die Tarifstelle in der Gebührensatzung für die Gewährung von Akteneinsicht nicht mehr zeitgemäß und wird um die Bereitstellung der Akten in digitaler Form erweitert (1.6.2). Es wird für die Inanspruchnahme des Bau- und Statikaktenarchives eine Tarifstelle hinzugefügt (1.12). Außerdem wird eine Tarifstelle für die textliche Negativauskunft aus dem Baulastenverzeichnis ergänzt (1.13). Gemäß § 3 Absatz 1 GebG NRW wird eine reduzierte Gebühr erhoben, wenn der Antrag über einen Online-Antragsassistenten gestellt wird, da sich der Verwaltungsaufwand durch das elektronische Verfahren verringert.

Die Satzung tritt am 07.04.2025 in Kraft (§ 9 der Satzung).

Die an der Gebührensatzung und dem Gebührentarif vorzunehmenden Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die neue Gebührensatzung mit Gebührentarif ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 - Allgemeine Gebührensatzung Kreis Warendorf ab 07.04.2025

Anlage 2 - Synopse Allgemeine Gebührensatzung Kreis Warendorf ab 07.04.2025

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom 07.04.2025

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 28.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes dienen,
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7

Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen hinausgehen.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (4) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend. Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 01.01.2023 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite	0,80 0,50 1,00
1.1.2	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3	 1,30 1,80
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	12,60
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,90
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	7,00
1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands in analoger Form je angefangene 15 Minuten	20,00
	Bei postalischem Versand: - zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand	
1.6.2	Bereitstellung der Akte(n) in digitaler Form per Link oder in einer Cloud je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
1.8.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	12,50
1.8.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
1.8.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
1.8.4	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00
1.12	Inanspruchnahme des Bau- und Statikaktenarchives	
1.12.1	Grundgebühr (Prüfung Berechtigung, Recherche Altakten, Abstimmung Umfang, Prüfung Datenschutz/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Gebührenentscheidung etc.)	50,00
1.12.2	Negativauskunft je Grundstück, dass keine Akten vorhanden sind (Textform) <i>ersetzt die Grundgebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	20,00
1.12.3	Bereitstellung Digitalisate (durchsuchbare PDF.-Dateien) per Link <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	
1.12.3.1	je Aktenzeichen bis 75 Megabyte (MB) Dateigröße	25,00
1.12.3.2	je Aktenzeichen ab 76 bis 150 MB Dateigröße	35,00
1.12.3.3	je Aktenzeichen ab 151 MB Dateigröße	50,00
1.12.4	Individuelle Auszüge aus digitalen (Alt-)Akten nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.5	Digitalisierung & Bereitstellung analog vorliegender Akten je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.6	Kopien aus analogen Akten und Ausdrücke aus digitalen Akten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1 und 1.12.3</i>	Gem. Tarifstelle 1.1
1.13	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
1.13.1	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis darüber, dass kein Baulastenblatt besteht (Negativauskunft). Abweichend von der Tarifstelle 3.1.5.6.4 des Allgemeinen Gebührentarif der AVwGebO NRW wird eine reduzierte Gebühr erhoben, wenn der Antrag über einen Online-Antragsassistenten gestellt wird.	
	je Flurstück	20,00
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheits-	
	amtes	
6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den	
	amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr:	
	0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr:	
	0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. • Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. • Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. • Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. • Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 	
7.1	<p>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</p>	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	27,00
7.1.2	entfallen	
7.2	<p>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</p> <p>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:</p> <p>Gebühr = B x T x N</p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.</p>	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 09.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 28.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p>
<p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>	<p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.</p> <p>(2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.</p> <p>(4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.</p> <p>(2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.</p> <p>(3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.</p> <p>(4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.</p>

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
<p style="text-align: center;">§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.), 4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen, 5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen, 6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.), 4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen, 5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes dienen, 6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
<p style="text-align: center;">§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr</p> <p>(1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.</p> <p>(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr</p> <p>(1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.</p> <p>(2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Besondere bare Auslagen</p> <p>(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Besondere bare Auslagen</p> <p>(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.</p> <p>(2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen hinausgehen.</p>

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
<p>(2) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. <p>(3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.</p>	<p>(3) Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. <p>(4) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend. Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.</p> <p>(2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.</p> <p>(2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 01.01.2023	neu
<p data-bbox="539 456 719 517" style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="165 555 1086 644">Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 05.04.2019 außer Kraft.</p>	<p data-bbox="1491 456 1666 517" style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1115 555 2036 644">Diese Satzung tritt am 07.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 01.01.2023 außer Kraft.</p>

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf			Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		
Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen		1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge		1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite	0,70 0,40 0,90	1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite	0,80 0,50 1,00
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70	1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,30 1,80
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00	1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	12,60
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00	1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
	ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50		ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,90
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00	1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	7,00
1.3	Veröffentlichungen		1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50	1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00	1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00	1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen		1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00		Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
	zzgl. Sachkosten je Blatt:			zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50		Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00		Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35		für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.			Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	11,00	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands in analoger Form je angefangene 15 Minuten	20,00
				Bei postalischem Versand:	
				- zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand	
			1.6.2	Bereitstellung der Akte(n) in digitaler Form per Link oder in einer Cloud je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene 15 Minuten	15,25	1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
			1.8.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	12,50
			1.8.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
			1.8.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
			1.8.4	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00	1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.11	Auskünfte (Archiv)		1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00	1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00
			1.12	Inanspruchnahme des Bau- und Statikaktenarchives	
			1.12.1	Grundgebühr (Prüfung Berechtigung, Recherche Altakten, Abstimmung Umfang, Prüfung Datenschutz/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Gebührenentscheidung etc.)	50,00
			1.12.2	Negativauskunft je Grundstück, dass keine Akten vorhanden sind (Textform) <i>ersetzt die Grundgebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	20,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
			1.12.3	Bereitstellung Digitalisate (durchsuchbare PDF.-Dateien) per Link zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1	
			1.12.3.1	je Aktenzeichen bis 75 Megabyte (MB) Dateigröße	25,00
			1.12.3.2	je Aktenzeichen ab 76 bis 150 MB Dateigröße	35,00
			1.12.3.3	je Aktenzeichen ab 151 MB Dateigröße	50,00
			1.12.4	Individuelle Auszüge aus digitalen (Alt-)Akten nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1	15,00
			1.12.5	Digitalisierung & Bereitstellung analog vorliegender Akten je angefangene 15 Minuten zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1	15,00
			1.12.6	Kopien aus analogen Akten und Ausdrücke aus digitalen Akten zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1 und 1.12.3	Gem. Tarifstelle 1.1
			1.13	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
			1.13.1	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis darüber, dass kein Baulastenblatt besteht (Negativauskunft). Abweichend von der Tarifstelle 3.1.5.6.4 des Allgemeinen Gebührentarif der AVwGebO NRW wird eine reduzierte Gebühr erhoben, wenn der Antrag über einen Online-Antragsassistenten gestellt wird.	
				je Flurstück	20,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen		2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen		2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00	2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00- 250,00 jährlich

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00- 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in An- spruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtun- gen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrich- tungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrs- fläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 - 500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 – 500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.		3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW		4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren		4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten			Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00	5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50	5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25	5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	entfallen		6.1	entfallen	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00	6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind		6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen		6.3.3	entfallen	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 		7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder -anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00	7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	27,00
7.1.2	entfallen		7.1.2	entfallen	
7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen		7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen	
	Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:			Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:	
	Gebühr = B x T x N			Gebühr = B x T x N	
	wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.			wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00	7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>		7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>	
7.3	Rahmenverträge		7.3	Rahmenverträge	
	Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.			Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen		7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 		7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.		7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 033/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2024

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2024 zu verzichten.

Erläuterungen:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabstschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabstchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabstschlüsse 2019 bis 2023 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020, Nr. 083/2021, Nr. 005/2022, Nr. 038/2023 u. Nr. 009/2024**). Aus dem 3. NKFWG NRW, welches nach Verkündung mit Wirkung vom 31.12.2023 in Kraft getreten ist, ergeben sich keine Änderungen beim bisherigen Vorgehen.

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabstchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann. Die Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) wird aufgrund der Verschmelzung zum 01.01.2023 auf die ECOWEST nicht mehr einbezogen.

Für die Verzichtsrechnung 2024 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2024 und 2023 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2024 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2023 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2024 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2024 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsrechnung für den Gesamtabschluss 2025 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsrechnung für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2023 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 009/2024**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2023 und dem geänderten Vollkonsolidierungskreis (ohne BIOWEST) hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabschlussbefreiung 2024 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2024 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2025). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2024 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabschluss 2023

Anlage 2 - Befreiung Gesamtabschluss 2024

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW Datenerfassung
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten

2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

- A) Jahr der Befreiung 2023
- B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022
Kreis Warendorf	410.656.634,15	387.165.387,04	568.469.782,47	508.600.591,23

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	19.851.901,40	19.847.906,90	19.851.901,40	19.847.906,90	563.112,00	563.112,00	563.112,00	563.112,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	51.375.802,99	48.746.426,12	34.421.788,00	32.660.105,50	25.044.952,27	24.424.393,70	16.780.118,02	16.364.343,78
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	12.535.410,76	8.270.336,96	4.283.349,86	2.825.974,14	33.575.795,04	33.112.723,34	11.472.849,17	11.314.617,57
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	6.075.280,45	6.461.483,65	2.075.923,33	2.207.888,96	3.210.841,22	3.283.250,27	1.097.144,44	1.121.886,62
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH kein Einbezug, da Verschmelzung auf ECOWEST zum 01.01.2023										
Summe			89.838.395,60	83.326.153,63	60.632.962,59	57.541.875,50	62.394.700,53	61.383.479,31	29.913.223,63	29.363.959,97

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung
2023

Kriterium 1 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	387.165.387,04 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	89.838.395,60 €	83.326.153,63 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 500.495.029,75 €</u>	<u>= 470.491.540,67 €</u>	

Kriterium 2 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	29.913.223,63 €	29.363.959,96 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	568.469.782,47 €	508.600.591,23 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 5,26 %</u>	<u>= 5,77 %</u>	

Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	60.632.962,59 €	57.541.875,50 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	387.165.387,04 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 14,76 %</u>	<u>= 14,86 %</u>	

Kriterien 1 bis 3 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW
 zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten

2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2024

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023
Kreis Warendorf	410.656.634,15	410.656.634,15	568.469.782,47	568.469.782,47

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	23.822.281,68	19.851.901,40	23.822.281,68	19.851.901,40	675.734,40	563.112,00	675.734,40	563.112,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	61.650.963,59	51.375.802,99	41.306.145,60	34.421.788,00	30.053.942,72	25.044.952,27	20.136.141,63	16.780.118,02
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	15.042.492,91	12.535.410,76	5.140.019,83	4.283.349,86	40.290.954,05	33.575.795,04	13.767.419,00	11.472.849,17
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	7.290.336,54	6.075.280,45	2.491.108,00	2.075.923,33	3.853.009,46	3.210.841,22	1.316.573,33	1.097.144,44
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH kein Einbezug, da Verschmelzung auf ECOWEST zum 01.01.2023										
Summe			107.806.074,72	89.838.395,60	72.759.555,11	60.632.962,59	74.873.640,63	62.394.700,53	35.895.868,36	29.913.223,63

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Kreis Warendorf

Jahr der Befreiung
2024

Kriterium 1 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	410.656.634,15 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	107.806.074,72 €	89.838.395,60 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 518.462.708,87 €</u>	<u>= 500.495.029,75 €</u>	

Kriterium 2 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	35.895.868,36 €	29.913.223,63 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	568.469.782,47 €	568.469.782,47 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 6,31 %</u>	<u>= 5,26 %</u>	

Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	72.759.555,11 €	60.632.962,59 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	410.656.634,15 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 17,72 %</u>	<u>= 14,76 %</u>	

Kriterien 1 bis 3 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 036/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH an, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, abzugeben.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit einem Anteil von 8,00 Prozent unmittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile befinden sich in kommunalem Besitz.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Wasserversorgung Beckum GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch die Stadt Beckum mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Die Stadt Beckum wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten, sobald die entsprechenden Beschlüsse aller an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligten Kommunen vorliegen.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH

Anlage 2 - Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wasserversorgung Beckum GmbH

in 59269 Beckum

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Mitglieder der Gesellschaft, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €
Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €
- (2) Am Stammkapital sind die Mitglieder der Gesellschaft beteiligt:

a) Kreis Warendorf	984.000 €
b) Stadt Beckum	4.223.000 €
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €
d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €
h) Gemeinde Beelen	307.500 €
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €
k) Gemeinde Bad Sassendorf	<u>246.000 €</u>
	12.300.000 €

- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Person zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf. Die Vertretung wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft dies beantragen.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.
- (4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung – über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus – unterliegen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser;
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Bestellung und Abberufung von Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - e) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
 - g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (5) Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (6) Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Mitglieder der Gesellschaft können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe außerhalb einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.
- (7) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, erfolgen.

§ 4 Einberufung und Niederschrift

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsrats-sitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/ Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Die Gesellschafterversammlung kann als „Online“- oder als „Hybridsitzung“ (eine Präsenzveranstaltung wird durch eine parallel geführte Online-Möglichkeit ergänzt) durchgeführt werden. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person zur Schriftführung wird durch die Person zum Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift ist von den Personen des Vorsitzes und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitz und eine zu deren Stellvertretung.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung einer Person der Wirtschaftsprüfung bedienen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Personen der Geschäftsführung teilnehmen.
- (5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:
- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
 - b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf/Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerks Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000 € (Kauf) oder 50.000 € Jahrespacht;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;
 - e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder

vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Stimmabgabe außerhalb einer Aufsichtsratsversammlung die Mehrheit aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Aufsichtsratsversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung zusammen mit einer Person, der Prokura erteilt worden ist, vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einer Person der Geschäftsführung allein übertragen und die einzelnen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Den Personen der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Personen der Geschäftsführung in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Die Personen der Geschäftsführung der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

- (2) Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Bürgschaft und Auflösung

- (1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

§ 9 Gleichstellung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.

Änderungsvorschlag / Synopse
Gesellschaftsvertrag
Wasserversorgung Beckum GmbH

I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen der Kreis Warendorf oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung des Kreises Warendorf sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen</p>	Keine Änderung
<p>Absatz 1: Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>Absatz 1: Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</p> <p>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</p> <p>Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Wasserversorgung Beckum GmbH erfüllt derzeit die Größenkriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. ➤ Die Änderung des § 7 Abs. 1 ermöglicht damit „lediglich“ die Inanspruchnahme von einigen Aufstellungserleichterungen in Bezug auf Anhang und Jahresabschluss. Zudem würde keine Verpflichtung zur (neuen) Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nebst den Offenlegungspflichten gemäß der Taxonomieverordnung im Lagebericht ab dem Geschäftsjahr 2025 entstehen. ➤ Die Geschäftsführung muss jedoch auch weiterhin einen Lagebericht erstellen. ➤ Die Gesellschaft bleibt zudem gesetzlich prüfungspflichtig nach § 316 HGB. ➤ Die Regelungen zum alternativ zum Lagebericht zu erstellenden Geschäftsbericht und zur (immer gegebenen) Möglichkeit einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung im Ermessen des Aufsichtsrates dienen damit aus heutiger Sicht der Implementierung von Regelungen, die eine sachgerechte Lösung für den Fall darstellen, dass die Gesellschaft zB wegen Unterschreitung der Umsatzerlösschwelle nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt. ➤ Die Regelung, dass im Prüfungsbericht darauf einzugehen ist, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, beruht auf der neu eingeführten Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW. ➤ Die Änderung in Satz 1 letzter Halbsatz betreffend die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB zu den Organbezügen etc. erfolgt wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW; Die Neuregelung entspricht der heutigen Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Als mittelgroße Kapitalgesellschaft muss die Wasserversorgung Beckum GmbH allerdings die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB in ihren Anhang aufnehmen; die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist auch nach der Neuregelung entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nicht anwendbar.
<p>Absatz 2: Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p>	-	Keine Änderung

<p><u>Absatz 3:</u> Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.</p>	-	Keine Änderung
<p><u>Absatz 4:</u> Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	-	Keine Änderung
<p><u>Absatz 5:</u> Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>	-	Keine Änderung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 030/2025
--	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit einem Geschäftsanteil von 26,82 % unmittelbar an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge

zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 11 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 11 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115

Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

WLE - Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH</p> <p>3. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis ertei-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>len. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet.</p> <p>4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 5 bis 7.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrich-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>tungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung ge-</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
mäÙ Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail über- sandt werden.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Ge- schäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesell- schaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maß- nahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertre- rin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zu- stimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftli- cher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirt- schaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der vier Stellvertreter.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<ul style="list-style-type: none"> b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der WLE, e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, i) Übertragung des Unternehmens an Dritte, j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, k) Auflösung der Gesellschaft, l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist,</p> <p>o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,</p> <p>p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsbesorgungsangelegenheiten.</p> <p>2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>	<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem</p>	<p>Nach dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Auch haben wir den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt,</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz</p>	<p>Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1</p>	<p>um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>§ 116 GO NRW spricht eigentlich von den Gemeinden und nicht den Gesellschaftern.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>
<p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung</p>	<p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p>
<p>8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Streng genommen wird der Wirtschaftsplan nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW). Auch finden gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 7 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
		finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen.
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 029/2025
--	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehrsgesellschaft Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

3. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
4. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist über die Regionalverkehr Münsterland GmbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt. Weitere Gesellschafter der Westfälischen Verkehrsgesellschaft sind die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH und die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH.

Der Kreis Warendorf ist ebenfalls über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für die aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 12 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 12 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassungen werden ebenso bereits in früheren Sitzungen beschlossene redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und

Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

WVG - Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrs-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>unternehmen übernehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.</p> <p>3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten der Gesellschaft</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung. 		
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt.</p> <p>3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Auf-</p>	<p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>	<p>Auf Grund Beschlussfassung in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH vom 13.11.2018 wurde die Mandatsbesetzung festgelegt.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>sichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmersvertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>	<p>Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag auf Grund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>		
<p>§ 9</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p> <p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,c) Wahl des Abschlussprüfers,d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>davon,</p> <ul style="list-style-type: none">i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,l) Auflösung der Gesellschaft,m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäß dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Wir haben den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt, um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p> <p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Ge-</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p> <p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p> <p>8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p> <p>Streichung</p> <p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>meinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>Streng genommen bezieht sich die Regelung von § 116 GO NRW auf die Gemeinden und nicht Gesellschafter.</p> <p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p> <p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
		<p>kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 8 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Außerdem ist zu beachten, dass der Wirtschaftsplan streng genommen nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.</p>		

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 031/2025
--	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehrsgesellschaft Münsterland GmbH und Verkehrsbetrieb Kipp GmbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist über die Regionalverkehr Münsterland GmbH an der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH ist die Regionalverkehr Münsterland GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 8 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 8 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassungen werden ebenso bereits in früheren Sitzungen beschlossene redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen.

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung der Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils intern wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

VBK - Verkehrsbetrieb Kipp GmbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verkehrsbetrieb Kipp GmbH</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Ge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>schäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.</p> <p>2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikations-einrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>6. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.</p> <p>7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschaftsplans, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Wahl des Abschlussprüfers, e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</p> <p>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,</p> <p>j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,</p> <p>k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),</p> <p>l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>geschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt, q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafter-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>versammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht / Wirtschaftsplan</p> <p>1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den</p>	<p>1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des</p>	<p>Laut des Prüfungsberichts 2023 handelt es sich hierbei um eine kleine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend haben wir auch die nachfolgenden Regelungen angepasst.</p> <p>Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 1 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Beteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit, ob auch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinden zur Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW führt ist m.E. hier obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich weiterer Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Wir haben außerdem das Wording „Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsführung“ angepasst.</p> <p>Entsprechend der neuen Regelung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfolgt die Aufstellung und Prüfung des</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p>Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>3. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Erstellung eines Lageberichts verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob ein Lagebericht zu erstellen ist. Für die Erstellung des Lageberichts gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>4. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin vorzulegen und zu prüfen ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern nach Abs. 3 ein Lagebericht zu erstellen ist.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</p>	<p>Jahresabschlusses nicht mehr zwingend nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Auf den Lagebericht könnte als kleine Kapitalgesellschaft verzichtet werden, dieser soll auskunftsgemäß aber beibehalten werden. Auch muss unseres Erachtens nicht mehr zwingend eine Abschlussprüfung erfolgen. Gleichwohl soll diese nach unserem Verständnis weiterhin durchgeführt werden und diese empfiehlt sich auch als Kontrollmechanismus.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Aufstellung des Lageberichts wird die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über seine Aufstellung entscheiden.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird auch hier die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über diese entscheiden.</p> <p>Ist hierbei mit der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der Kipp GmbH oder der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemeint? Das sollte m.E. noch konkretisiert werden.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.</p>	<p>der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>7. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Nach unserem Kenntnisstand sind Gemeinden nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Gleichwohl wurden hier schon auch freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.</p>	<p>8. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>9. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>Diese neue Regelung lässt zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen der GO NRW reagieren.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW existiert nicht mehr.</p>
	<p>10. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Durch den allgemeinen Verweis auf § 108 GO NRW kann zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagiert werden.</p>
	<p>11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>§ 116 GO NRW spricht streng genommen von den Gemeinden und nicht Gesellschaftern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf. 		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.</p> <p>3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.</p> <p>4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Transparenz</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellung</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) zu beachten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 045/2025
--	------------------------

Betreff:

Bundesförderprogramm Breitband / Gigabit-Richtlinie 2.0: geförderter Glasfaserausbau der hellgrauen und grauen Flecken

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Ralf Hübscher (Gigabit.WAF/Breitbandbüro)	14.03.2025
Ausschuss für Digitalisierung Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann / Ralf Hübscher (Gigabit.WAF/Breitbandbüro)	19.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 23.60.000 25.60.000 (NEU) 25.60.001 (NEU)	Bez. Glasfaserausbau Projekt "graue Flecken" Glasfaserausbau Upgrade "hellgraue Flecken" NORD Glasfaserausbau Upgrade "hellgraue Flecken" SÜD
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) rd. 4,5 Mio. EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	rd. 4,5 Mio. EUR	insgesamt: 225.000 EUR
Beteiligung Dritter:	0 EUR	Beteiligung Dritter: 0 EUR
Belastung Kreis Warendorf:	rd. 4,5 Mio. EUR	Belastung Kreis Warendorf: 225.000 EUR

Beschlussvorschlag:

1. Die 13 Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit die Kreisverwaltung beauftragt, Förderanträge zum Bundesförderprogramm Breitband zur Erschließung der weißen, hellgrauen und grauen Flecken zu stellen. Nunmehr beauftragt der Kreistag die Kreisverwaltung, im Anschluss an die Versorgung der weißen Flecken auch flächendeckend für das Kreisgebiet den Ausbau der hellgrauen und grauen Flecken umzusetzen.
2. Der Kreis Warendorf stellt die notwendigen Eigenanteile des Breitbandausbaus der grauen und hellgrauen Flecken in Höhe von 4,5 Mio. Euro investiv im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Kreises zur Verfügung. Diese werden in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern über 20 Jahre aufwandswirksam aufgelöst und somit über die Kreisumlage mit den kreisangehörigen Kommunen abgerechnet.

Erläuterungen:

I. Förderverfahren

Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die schnellere Vernetzung wird weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Datenautobahn“ gelingt und die zukünftige Digitalisierung umgesetzt werden kann. Glasfaserinfrastrukturen entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so für die Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Außenbereich des Nord- und Südkreises (weiße Flecken, < 30 Mbit/s) teilgenommen, entsprechende Förderanträge gestellt und bewilligt bekommen, um die Wirtschaftlichkeitslücken zur Versorgung der weißen Flecken zu schließen. Diese weißen Flecken sind weitestgehend bereits am Netz. Letzte Ausbaumaßnahmen finden noch in Telgte, Beckum und Ennigerloh statt.

Weitere Förderanträge zur Versorgung von Gewerbegebieten und hellgrauen sowie grauen Flecken sind bewilligt und zum Teil in der Umsetzung.

Zukünftige Förderprogramme sind derzeit völlig ungewiss und als unwahrscheinlich zu betrachten.

II. Upgrade Hellgraue Flecken

Hellgraue Adressen (≥ 30 Mbit/s und ≤ 100 Mbit/s) werden als sogenanntes „Upgrade“ im Rahmen von Änderungsanträgen im derzeitigen Ausbau der weißen Flecken (Außenbereich; Nord, Süd) berücksichtigt. aconium (neue Bezeichnung des Bundesfördermittelgebers, vorher atene KOM) hat die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Upgrades zur Versorgung der hellgrauen Flecken, solche Adressen in den laufenden Ausbau der weißen Flecken aufzunehmen. Mit dem TÜV wurden nach entsprechenden Markterkundungen Adresslisten mit im Rahmen der Upgrades förderfähigen Adressen erstellt. Für das Projektgebiet NORD wurde am 04.10.2023 für rund 600 aufzunehmende Adressen ein Änderungsantrag gestellt. Die Förderbescheide von Bund und Land liegen vor. Ein Änderungsantrag SÜD mit rund 800 Adressen ist in Vorbereitung

III. Graue Flecken

Kernpunkt der Graue-Flecken-Förderung ist die Förderfähigkeit von generell nicht gigabitfähig versorgten Adressen (Wegfall der Aufgreifschwelle). Als potenziell gigabitfähig versorgt und damit nicht förderfähig gelten Adressen mit möglichem Zugriff auf ein mindestens „homes-passed“ (an der Grundstücksgrenze) verfügbares Glasfaser-

oder Kabelnetz.

Mit der Umsetzung des bereits laufenden Förderprogramms zur Versorgung der „weißen Flecken“ gibt es im gesamten Kreisgebiet keine Adressen < 30 Mbit/s (weiße Flecken) mehr. In den meisten Kernbereichen der Kommunen gibt es weitflächige, potenziell gigabitfähige Kabelnetze und einen intensiven eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau. Die Gesamtzahl unversorgter grauer Flecken (> 100 Mbit/s und ohne Kabel- oder Glasfaseranschluss) beläuft sich allerdings noch auf rund 870 Adressen. Die grauen Adressen befinden sich vornehmlich in den Übergangsbereichen der Kernbereiche zum Außenbereich und können ohne Fördermaßnahmen nicht gigabitfähig versorgt werden. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau ist dort von den Telekommunikationsunternehmen nicht beabsichtigt.

Der Förderantrag zur Versorgung der grauen Adressen wurde am 04.10.2023 beim Bund gestellt. Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid wurde am 27.11.2023 ausgestellt. Das Vergabeverfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Es liegen mehrere Angebote vor, erste Bietergespräche wurden geführt. Die Förderung des Bundes beträgt wie bisher 50%, das Land NRW hat allerdings die Kofinanzierung bei den grauen Flecken auf nunmehr 30% reduziert (vorher 40%). Dadurch steigt der Eigenanteil in diesem Förderprogramm (Richtlinie Gigabit 2.0) von üblicherweise 10% auf 20%.

IV. Finanzierung

Ein Teil des Gesamtbetrages in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro wird bereits im Jahr 2025 zahlungswirksam. Diese investiven Mittel sind im Jahr 2025 nicht im Haushalt veranschlagt und sind außerplanmäßig bei einer Deckung aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung zu stellen. Die benötigten Mittel ab dem Jahr 2026 sind im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zu veranschlagen. Ebenso ist ab dem Jahr 2026 die aufwandswirksame Auflösung des gebildeten Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Haushaltsplan darzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme wird voraussichtlich in einem Zeitraum von 2025 bis Mitte 2028 erfolgen.